

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2458/07
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Erneuerung der EU-Zulassung für Genmais MON810

Am 18.4.2007 ist die EU-Genehmigung für die Zulassung von Genmais MON810 als Lebens- und Futtermittel in der EU abgelaufen.

1. Hat Monsanto einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung gestellt? Wenn ja, in welchem Land? Prüft die EU-Kommission schon die Wiedenzulassung?
2. Für MON810 bestehen Zweifel an der ökologischen und gesundheitlichen Unbedenklichkeit. So hatte eine erste unabhängige Auswertung von Monsanto-Fütterungsstudien zu MON810 im letzten Jahr ergeben, dass es im Tierversuch Hinweise auf gesundheitliche Störungen gegeben hat. Andere Untersuchungen haben ein erhöhtes Raupensterben und negative Auswirkungen auf Schmetterlinge festgestellt. Falls ein solcher Antrag auf Wiedenzulassung vorliegt, wie wird die EU-Kommission bzw. die EFSA Ergebnisse unabhängiger Studien in die Evaluierung einbeziehen?
3. Wie werden die nationalen Einfuhrverbote für MON810, die mehrere EU-Mitgliedsstaaten aufgrund erstzunehmender Zweifel an der Unbedenklichkeit von MON810 verhängt haben, in die Evaluierung einbezogen?
4. Inwiefern werden unabhängige Experten in die Evaluierung einbezogen? Wie wird die EU-Kommission ein transparentes Prüfverfahren garantieren?
5. Vor kurzem wurde erstmals ein Gesundheitsrisiko für den zugelassenen Genmais MON863 von französischen Wissenschaftlern nachgewiesen. Die Untersuchung hat bestätigt, dass bei der Zulassung des Gentech-Maises grundlegende Sicherheitsfragen außer Acht blieben. Zieht die Kommission vor dem Hintergrund dieses Versagens im Risikomanagement Veränderungen im Wiedenzulassungsverfahren von MON810 in Betracht?
6. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, dass unabhängige Studien die Gefährlichkeit für Mensch und Ökosystem von MON810 beweisen und dass deshalb keine neue Zulassung erfolgen sollte?

P-2458/07DE
Antwort von Herrn Kyprianou
im Namen der Kommission
(30.7.2007)

Das Unternehmen Monsanto hat der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹ die erforderlichen Anträge zur Erneuerung der Zulassung der vorhandenen Produkte vorgelegt, die aus Mais der Sorte MON810 bestehen oder hergestellt werden.

Die Verfahren zur Erneuerung der Zulassung dieser verschiedenen Produkte laufen derzeit, wie in der Verordnung vorgesehen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat errichtet, damit sie den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten unabhängige wissenschaftliche Gutachten liefert (siehe Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit²). Das Bewertungsverfahren erfolgt außerdem in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen wissenschaftlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus können die Öffentlichkeit sowie unabhängige Sachverständige innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der EFSA-Gutachten dazu Stellung nehmen (siehe die Website http://ec.europa.eu/food/food/biotechnology/authorisation/public_comments_de.htm).

Die Kommission übermittelt der EFSA alle wissenschaftlichen Informationen, welche die Mitgliedstaaten vorlegen, um ihre Schutzklauseln zu begründen. Die EFSA hat bereits Gutachten zu einigen dieser Schutzklauseln veröffentlicht³. Es gehört zum Auftrag der EFSA, neue Informationen zu bewerten, die entweder im Zusammenhang mit Schutzklauseln oder auf andere Weise vorgelegt werden.

Was die Unbedenklichkeit von Mais der Sorte MON863 betrifft, hat die EFSA jüngst im Auftrag der Kommission ihre Schlussfolgerungen mit der Veröffentlichung⁴ einer Analyse der alternativen statistischen Bewertung bestätigt, die in einem Artikel von Seralini et al. über eine 90-tägige Tierfütterungsstudie mit der gentechnisch veränderten Maissorte MON863 vorgeschlagen wurde. Die EFSA kam dabei zu dem Schluss, dass diese Neubewertung der Daten keinen Anlass zu neuen Sicherheitsbedenken gibt.

Die Frau Abgeordnete wird außerdem auf die Antworten zu den schriftlichen Anfragen E-1579/07 von Frau Stauner⁵ und zu ihrer eigenen schriftlichen Anfrage E-2597/07⁶ verwiesen, die nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Ergebnis kamen, dass es keinen Anlass für die Annahme gibt, die weitere Vermarktung von Mais der Sorte MON810 habe nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt.

Wie in dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003⁷ ausgeführt, haben die Kommission und die EFSA weitere Schritte eingeleitet, um die wissenschaftliche Kohärenz und Transparenz der Entscheidungen

¹ ABI. L 268 vom 18.10.2003.

² ABI. L 31 vom 1.2.2002

³ Das jüngste Gutachten in diesem Zusammenhang ist die Stellungnahme des wissenschaftlichen Gremiums für gentechnisch veränderte Organismen im Auftrag der Kommission hinsichtlich der von Griechenland geltend gemachten Schutzklausel gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG und Artikel 18 der Richtlinie 2002/53/EG, The EFSA Journal (2006) 411, S. 1-26.

⁴ http://www.efsa.europa.eu/de/press_room/press_release/pr_efsa_maize_Mon863.html

⁵ ABI. C

⁶ ABI. C

⁷ KOM (2006) 626 endgültig.

über gentechnisch veränderte Organismen zu verbessern. Dies ist auch relevant für die Verfahren zur Erneuerung der Zulassung wie für den Mais der Sorte MON810.

Der Kommission und der EFSA ist eine Vielzahl von Studien über die möglichen Auswirkungen von Mais der Sorte MON810 auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit bekannt. All diese Studien wurden von der EFSA bei ihren zahlreichen Bewertungen von Mais der Sorte MON810 gründlich geprüft und führten die EFSA zu der Schlussfolgerung, dass nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kein Anlass für die Annahme besteht, dass sich das weitere Inverkehrbringen der Maissorte MON810 nachteilig auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt auswirken könnte. Das Verfahren zur Erneuerung der Zulassung bietet jedoch eine Gelegenheit, alle vorliegenden Daten erneut zu prüfen, bevor über die Wiedenzulassung entschieden wird. An diesem Verfahren sind die Mitgliedstaaten ebenso eng beteiligt wie am Zulassungsverfahren für neue Produkte.